

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma KWB Kompostwerk Bauland GmbH +Co.KG, Industriepark 13/1, 74706 Osterburken auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG zur Aufstellung eines erdbedeckten 250 m³ Wassertank zur Bereitstellung von Löschwasser bei dem Kompostwerk in Hardheim-Schweinberg, Königsheimer Str. 90

Das Verfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 23.02.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c7-8823/Löschwassertank

Auf den Antrag vom 31.08.2020, eingegangen am 03.09.2020 zuletzt ergänzt am 28.01.2021, eingegangen am 29.01.2021 wird gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.5.1 GE, 8.6.2.2 V, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, insbesondere zur Aufstellung eines erdbedeckten 250 m³ Wassertank für Löschwasserbereitstellung auf dem Flurstück 8738/3 Hardheim-Schweinberg, Pülfringer Höhe (Königsheimer Straße 90), erteilt. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung LBO) ein.

1.1 Die beantragte Änderung ergänzt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 03.06.2020 Az. 54.2c7-/8823/KWB/Anlieferungshalle.

1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (siehe Pkt. 2) übersandt am 31.08.2020 und zuletzt ergänzt am 28.01.2021 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu setzen, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 und § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein.

1.5 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Im Falle eines Widerspruches treten die Bestimmungen dieser Genehmigung an die Stelle der Rechte und Pflichten aus den bisherigen Genehmigungen.

1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

1.7 Die Inbetriebnahme des Wassertanks für Löschwasser ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 26.02.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2